

## Handlungsfähigkeit

### I. Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung:

Nach den geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist Voraussetzung für die Berufsausübung – neben der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit, der Beibringung eines Qualifikationsnachweises und der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache – auch die „Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung“ (§§ 27 und 85 GuKG bzw. § 3 MTD-Gesetz in der Fassung des ErwachsenenschutzAnpassungsgesetzes BMASGK, BGBl. I Nr. 59/2018).

§ 24 Abs. 1 ABGB normiert als „Handlungsfähigkeit“ „die Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzt sie Entscheidungsfähigkeit voraus; im jeweiligen Zusammenhang können noch weitere Erfordernisse vorgesehen sein.“

#### Erwachsenenvertretung:

Durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 59/2016, wird für volljährige Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, der Vorrang der Selbstbestimmung und der Nachrang der Stellvertretung normiert.

Folgende vier Arten der Vertretungen von vertretungsbedürftigen volljährigen Personen werden geregelt:

1. gesetzliche Erwachsenenvertretung: nächste Angehörige, Erneuerung nach 3 Jahren
2. gewählte Erwachsenenvertretung: vom/von der Vertretenen selbst bestimmt, auf unbestimmte Zeit
3. Vorsorgevollmacht: Wirkung bei Eintritt des Vorsorgefalls, Erneuerung nach 3 Jahren
4. gerichtliche Erwachsenenvertretung: ehemals „Sachwalter“, ultima ratio, sachlich beschränkt auf einzelne Angelegenheiten bzw. „Arten“ von Angelegenheiten, die „gegenwärtig zu besorgen“ sind und „bestimmt bezeichnet“ werden.

Bezogen auf Berufsausübungsvoraussetzung der Gesundheitsberufe und damit die Registrierung im Gesundheitsberuferegister ist die Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung wie folgt zu verstehen:

Bei der erforderlichen Handlungsfähigkeit ist auf die Erfordernisse der Berufsausübung des jeweiligen Berufs abzustellen und unterliegt damit einer Einzelfallbetrachtung, insbesondere inwieweit das Vorliegen einer Erwachsenenvertretung im konkreten Fall der Wahrnehmung der Berufspflichten des jeweiligen Gesundheitsberufs entgegensteht; dabei wird auf die Besonderheiten des jeweiligen Berufs, insbesondere im Hinblick auf den Grad der Autonomie der Berufsausübung und die Berechtigung zum Abschluss von Behandlungs- bzw. Betreuungsverträgen mit Patienten/-innen, Klienten/-innen und pflegebedürftigen Menschen, Bedacht zu nehmen sein.

## **II. Überprüfung im Rahmen des Registrierungsverfahrens:**

Gemäß § 15 Abs. 1 GBRG haben Personen, die einen Gesundheitsberuf gemäß § 1 Abs. 2 in Österreich auszuüben beabsichtigen und die in den jeweiligen berufsrechtlichen Bestimmungen normierten Voraussetzungen für die Berufsausübung (§§ 27 und 85 GuKG bzw. § 3 MTD-Gesetz) erfüllen, vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit die Aufnahme in das Gesundheitsberuferegister zu beantragen.

Gemäß § 15 Abs. 1a GBRG ist im Rahmen des Eintragungsverfahrens die Vorlage eines Nachweises über die „Handlungsfähigkeit in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung“ nicht ausdrücklich normiert. Allerdings ist von der Registrierungsbehörde auch das Vorliegen dieser Voraussetzung zu prüfen.

Gemäß § 24 Abs. 2 zweiter Satz ABGB kann die Behörde bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit), grundsätzlich davon ausgehen, dass sie entscheidungsfähig sind. Sofern keine Zweifel an einer fehlenden Entscheidungsfähigkeit bzw. Handlungsfähigkeit vorliegen, muss die Behörde keine weitere Überprüfung vornehmen.

Allfällige Zweifel an der Handlungsfähigkeit können sich im Rahmen des Registrierungsverfahrens

- einerseits aus dem zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung vorzulegenden ärztlichen Zeugnis ergeben, sofern und soweit dieses auf einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Krankheit hindeutet, und
- andererseits aus der Vertretung durch eine Erwachsenenvertretung.

Bei Zweifeln über die erforderliche Handlungsfähigkeit des/der Antragstellers/-in wäre von der Behörde von Amts wegen eine tiefergehende Überprüfung einzuleiten, wobei in diesen Fällen zumeist auch die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung zu überprüfen sein wird (siehe Anlage 5 „Prüfung der gesundheitlichen Eignung“).

(Stand: Dezember 2018)